



Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

30.06.2014

Freie Bürgerliste Ingelheim
Herrn Wolfgang Weitzel
Weimarer Straße 30
55218 Ingelheim am Rhein

Anfrage vom 19. Juni 2014 zur Einrichtung einer Spielhalle in Gau-Algesheim

Sehr geehrter Herr Weitzel,

die in Kopie beigefügte Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung zuständig ist. In Bezug auf die Spielhalle der Firma Löwen Play GmbH ist dies die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim. Gem. § 15 Abs. 3 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) beteiligt sie die ADD und holt deren Zustimmung ein.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist eine Entfernung von 500 m Luftlinie zu Einrichtungen einzuhalten, die überwiegend von Minderjährigen genutzt werden. Die Erlaubnisbehörde kann mit Zustimmung der ADD unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen zulassen (§ 11 Abs. 1 S. 2 LGlüG). Die Entfernung der Grundstücksmitten der Theodor-Heuss-Schule und der Spielhalle zueinander beträgt 548 m. Zu den Schulgebäuden der Theodor-Heuss-Schule und der Integrierten Gesamtschule Kurt Schumacher beträgt die Entfernung demzufolge mehr als 500 m.

Die Entfernung zwischen der Sporthalle der IGS und der Spielhalle beträgt 388 m. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat mit Zustimmung der ADD in Bezug auf die Sporthalle eine Ausnahme von der 500m-Regelung zugelassen.

Zu Frage 3:

Die Entfernung zu Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen genutzt werden, wird unabhängig von Gemeindegrenzen ermittelt.

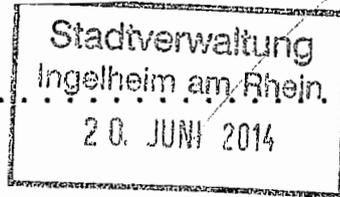
Zu Frage 4:

Ob die Verwaltung die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung rechtliche Schritte einzuleiten, konnte noch nicht abschließend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Ralf Claus". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "R" and a long horizontal stroke at the end.

Ralf Claus
Oberbürgermeisterin



Freie Bürgerliste Ingelheim Brüder-Grimm-Straße 44 55218 Ingelheim am Rhein

Freie Bürgerliste Ingelheim e. V.
VR-Nr. 40 425
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Claus
Neuer Markt 1
55218 Ingelheim am Rhein

Bearbeiter:
Wolfgang Weitzel
Weimarer Str. 30
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 / 71 35 302
Telefax 06132 / 71 35 301
Mobil 0160 / 90 73 19 93
weitzel@fb-ingelheim.de

Ingelheim,
19. Juni 2014

Anfrage vom 19.06.2014

Thema: Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz vom 01. Juli 2012
Einrichtung einer Spielhalle neben der Shell-Tankstelle

Sehr geehrter Herr Claus,

ich bitte Sie die Fragen zum folgenden Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Stadtrates zu beantworten:

In der Allgemeinen Zeitung vom 13. Juni 2014 wurde unter der Überschrift „Spielhalle im zweiten Anlauf“ darüber berichtet, dass die Firma Löwen Play im alten China Restaurant neben der Shell Tankstelle ein Casino mit Bistro einrichtet.

Unsere Fragen hierzu:

1. Welche Behörde ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach dem Landesglücksspielgesetz?
2. Im Landesglücksspielgesetz steht die folgende Forderung:
Die Spielhalle muss einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, aufweisen.“ Nach unserer Einschätzung wird

diese Entfernung zum Schulgelände (Sporthalle der IGS und Grundschule Theodor-Heuss-Schule) unterschritten.
Wurde dies von der Verwaltung geprüft und wie groß ist die Entfernung?

3. Gilt die Entfernungsregelung bei Überschreitung von Gemeindegrenzen nicht?
4. Falls die Entfernung unterschritten ist, welchen Einfluss hat die Stadtverwaltung auf die Erteilung der Genehmigung?

Mit freundlichem Gruß



Wolfgang Weitzel